

REGIONAL-STATUTEN

Regionaltornverband Dorneck-Thierstein (RTVDT)

4. November 2017

**Wo im folgenden Text männliche Personen- und
Stellenbezeichnungen verwendet werden,
sind darunter stets auch die entsprechenden
weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.**

1. Kapitel: Name, Sitz, Zweck

Artikel 1 Name, Rechtspersönlichkeit

Der im Jahre 2000 gegründete Regionalturnverband Dorneck-Thierstein (RTVDT) ist ein Verein im Sinn der Artikel 60 und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2 Sitz

Das Rechtsdomizil des Verbandes befindet sich am Wohnsitz seines Präsidenten. Wohnt dieser nicht im Verbandsgebiet, so ist Breitenbach Rechtsdomizil.

Artikel 3 Zweck

¹ Der RTVDT vereint die Turnvereine in den Bezirken Dorneck-Thierstein und unterstützt und koordiniert deren Aktivitäten.

² Als polysportiver Verband setzt sich der RTVDT für die Verbreitung des Turngedankens und für die Pflege und Förderung des Breiten- und Spitzenturnsportes in den Bezirken Dorneck-Thierstein ein. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 4 Haftung

Für die Verpflichtungen des Verbandes haftet ausschliesslich sein Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 5 Zugehörigkeit

Der RTVDT ist Mitglied des Solothurner Turnverbandes (SOTV) und des Schweizerischen Turnverbandes (STV).

2. Kapitel: Mitglieder

Artikel 6 Mitgliederkategorien

Dem RTVDT gehören an:

- die Vereine
- die Ehrenmitglieder

a) Rechte

Artikel 7 Allgemeine Rechte

Die Vereine sind im Rahmen dieser Statuten selbständig.

Artikel 8 Stimm- und Wahlrecht

¹ Jedes Mitglied des RTVDT ist an der Delegiertenversammlung (DV) stimm- und wahlberechtigt.

² Die Vereine haben für je 10 Aktivmitglieder, die im Etat ausgewiesen werden, Anrecht auf einen Delegierten. Sie sind aber in jedem Fall berechtigt, mindestens zwei Delegierte zu stellen.

b) Pflichten

Artikel 9 Allgemeine Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des RTVDT zu unterstützen und dessen Statuten und Reglemente einzuhalten.

Artikel 10 **Pflichten der Vereine**

Die Vereine

- unterstützen den RTVDT in allen seinen Bestrebungen unter Beachtung der Statuten, Reglemente und Verträge des STV und des SOTV;
- führen den Turnbetrieb nach den technischen Richtlinien des SOTV und des RTVDT ;
- nehmen an Versammlungen und Anlässen des RTVDT teil;
- halten die Fristen bezüglich dem Meldewesen oder Erhebungen jeder Art ein;
- besuchen die DV des RTVDT ;
- stellen sicher, dass alle Mitglieder in der Vereinsverwaltung ordnungsgemäss erfasst sind, so dass diese bei der SVK versichert sind.

c) Aufnahmen/Austritte

Artikel 11 **Vereine**

¹ Ein Verein mit Sitz im Dorneck oder Thierstein wird durch die Aufnahme als Mitglied im SOTV gleichzeitig Mitglied des RTVDT.

² Mit dem Austritt aus dem SOTV tritt ein Verein mit Sitz im Dorneck oder Thierstein auch aus dem RTVDT aus.

d) Ausschluss

Artikel 12 **Einstellung in den Rechten**

Der Vorstand kann einem Verein, welcher seine Pflichten in grober Weise verletzt, vorübergehend das Stimm- und Wahlrecht und die Teilnahmeberechtigung an Wettkämpfen entziehen. Solche Beschlüsse des Vorstandes sind an der nächsten ordentlichen DV zur Genehmigung zu unterbreiten.

Artikel 13 **Ausschluss**

¹ Mitglieder, welche ihre Pflichten bewusst oder aus Nachlässigkeit verletzen und dem SOTV oder seinen Regionalverbänden sowie Mitgliedern Schaden zufügen, sind auszuschliessen. Die Geltendmachung allfälliger Schadensersatzansprüche und die Einleitung strafrechtlicher Schritte bleiben vorbehalten.

² Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die DV des SOTV auf Antrag der DV des RTVDT. Sie entscheidet endgültig.

e) Ehrungen

Artikel 14 **Ehrenmitglieder**

¹ Zum Ehrenmitglied des RTVDT kann ernannt werden, wer sich um diesen im Besonderen oder um die Förderung des Turnens im Allgemeinen verdient gemacht hat.

² Der Beschluss und die Ernennung erfolgen auf Vorschlag des Vorstandes des RTVDT durch die Zustimmung der DV.

3. Kapitel: Organisation

Artikel 15 **Organe**

Der RTVDT umfasst folgende Organe:

- DV
- Vorstand

a) ordentliche DV

Artikel 16 Zuständigkeit

Die DV bildet das oberste Organ des RTVDT. Sie ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Abnahme der Tätigkeitsberichte des Präsidenten und des TL-Chef
- b) Beschlussfassung über die Statuten
- c) Genehmigung von Beschlüssen des Vorstandes über die Einstellung der Rechte von Mitgliedern
- d) Entscheid über Beschwerden und besondere Anträge
- e) Stellt Antrag für den Ausschluss eines Mitgliedes
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Genehmigung der Jahresrechnung und Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle
- h) Genehmigung des Budget
- i) Wahl des Präsidenten und des Vorstandes
- k) Wahl des TL-Chef
- l) Wahl der Organisatoren von Regionalanlässen

Artikel 17 Zusammensetzung

¹ Die DV setzt sich aus den Delegierten der Vereine, den Ehrenmitgliedern und den Mitgliedern des Vorstandes des RTVDT zusammen.

² Sie findet ordentlicherweise einmal im Jahr vor der DV des SOTV statt und wird vom Vorstand einberufen und geleitet.

³ Die Einladungen mit Traktandenliste haben 4 Wochen vor der DV zu erfolgen.

Artikel 18 **Anträge**

Anträge zuhanden der DV müssen dem Vorstand schriftlich und 3 Wochen vor der DV eingereicht werden (Poststempel). Später eintreffende Anträge können behandelt werden, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten dies verlangen.

Artikel 19 **Stimm- und Wahlrecht**

Zusätzlich zu den in Artikel 6 genannten Mitgliedern sind die Mitglieder des Vorstandes stimm- und wahlberechtigt.

Artikel 20 **Beschlussfassung**

¹ Das erforderliche Mehr wird aufgrund der beim Appell anwesenden Stimmberechtigten ermittelt.

² Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Die absolute Mehrheit der Stimmberechtigten kann geheime Abstimmung und Wahl verlangen.

³ Bei Wahlen entscheidet im 1. Wahlgang das absolute Mehr und im 2. Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand mit dem Stichentscheid des Vorsitzenden.

⁴ Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt.

Artikel 21 **Wahlbüro**

Als Wahlbüro amten die Revisionsstelle und die Stimmenzähler.

b) ausserordentliche DV

Artikel 22 Einberufung

Eine ausserordentliche DV ist einzu-berufen, wenn ein Fünftel der Vereine dies verlangen oder wenn der Vorstand des RTVDT es für notwendig erachtet.

Artikel 23 Anzahl, Amtsdauer der Vorstandsmitglieder

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern.
- 2 Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Delegiertenversammlung für die Dauer von 3 Jahren. Die Amtsdauer beginnt nach der DV.
- 3 Ein Vorstandsmitglied des SOTV ist von Amtes wegen Mitglied des Vorstandes des RTVDT.

Artikel 24 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- 1 Der Vorstand vertritt den RTVDT gegenüber Dritten.
- 2 Der Vorstand hat unter anderem folgende Aufgaben:
 - Ausarbeitung der erforderlichen Planung;
 - Erarbeitung des Jahresprogrammes des RTVDT;
 - Herausgabe von administrativen Reglementen und Weisungen;
 - Organisation von Anlässen in Verbindung mit den Organisatoren;
 - Abfassung der Tätigkeitsberichte zuhanden der DV;
 - Verabschiedung der Rechnung und erarbeiteten Budget zuhanden der DV;
 - Entscheid über einmalige Kredite bis zu CHF 2'000.- pro Rechnungsjahr;
 - Abnahme der Berichte der Projektgruppen;

Artikel 24 **Rechte und Pflichten des Vorstandes - Fortsetz.**

- Wahl des Organisators der DV
- Führung des Protokolls an Sitzungen und Versammlungen
- Führung eines Archivs
- Vergabe von Verdienstauszeichnungen
- Verbindung zu den Vereinen

3 Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, sofern Statuten und Reglemente nichts Anderes bestimmen.

4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, respektive der Vorsitzende.

5 Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Regionalpräsident oder im Verhinderungsfalle zwei Vorstandmitglieder kollektiv zu zweien.

Artikel 25 **Projektgruppen**

1 Zur Lösung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Projektgruppen einsetzen.

2 Die Präsidenten der Projektgruppen werden vom Vorstand des RTVDT ernannt. Im Übrigen konstituieren sie sich selbst.

Artikel 26 **Revisionsstelle**

1 Als Revisionsstelle des RTVDT anerkennt die Delegiertenversammlung des RTVDT den Präsidenten und die 4 Mitglieder, welche an der DV des SOTV gewählt werden, ein Vertreter kommt aus dem Verbandsgebiet.

Artikel 26 **Revisionsstelle - Fortsetzung**

² Mindestens 3 Mitglieder der Revisionsstelle haben das Budget, die Jahresrechnung und die gesamte Vermögensverwaltung des RTVDT zu prüfen. Sie hat zuhanden der DV einen schriftlichen Revisionsstellenbericht über die Finanzen abzugeben.

³ Die Amtsdauer der Mitglieder der Revisionsstelle stimmt mit derjenigen des Vorstandes des SOTV überein.

4. Kapitel: Finanzen

Artikel 27 **Einnahmen**

Die Einnahmen der Regionalkasse setzen sich insbesondere aus dem Anteil an den Mitgliederbeiträgen und dem Anteil an allfälligen Sponsoringerträgen des SOTV, aus Jugendbeiträgen des SOTV, aus Vermögenserträgen, Spenden und aus den Aktivitäten des RTVDT zusammen.

Artikel 28 **Mitgliederbeiträge**

Die Vereine entrichten die Mitgliederbeiträge für den SOTV und den RTVDT gemeinsam an den SOTV aufgrund des Etats. Der Vorstand des SOTV regelt die Fälligkeit.

Artikel 29 **Beitragsbefreiung**

Ehrenmitglieder der Vereine leisten keine Mitgliederbeiträge.

Artikel 30 **Ausgaben**

- 1 Die Ausgaben werden im Budget festgelegt.
- 2 Der Vorstand entscheidet im Rahmen dieses Budget.

Artikel 31 **Vermögensanlage**

Allfälliges Vermögen des RTVDT darf grundsätzlich nur in guten schweizerischen Vermögenswerten angelegt werden. Maximal ein Fünftel des Vermögens darf in schweizerischen Aktien oder schweizerischen Anlagefonds angelegt werden. Dabei hat die Konto-Depot-Führung ausschliesslich in Schweizer Franken zu erfolgen.

5. Kapitel: Schlussbestimmungen

Artikel 32 **Statutenrevision**

- 1 Einzelne Artikel der Statuten können von der DV mit Zweidrittelmehrheit der Stimm-berechtigten geändert werden.
- 2 Eine Totalrevision der Statuten kann durch den Vorstand, oder mindestens von der Hälfte der Vereine beantragt werden. Sie wird von der DV mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten beschlossen.

Artikel 33 **Auflösung des RTVDT**

Die Auflösung des RTVDT kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen DV mit einem Mehr von vier Fünfteln der Stimmberechtigten beschlossen werden. Bei einer allfälligen Auflösung übernimmt der SOTV das Vermögen und die Archivalien, bis eine Neugründung eines regionalen Turnverbandes möglich ist.

Artikel 34 **Inkrafttreten**

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die DV des RTVDT vom 4. November 2017 unverzüglich in Kraft und ersetzen die Statuten vom 31. März 2000.

Seewen, 4. November 2017

Der Regionalpräsident

Der TL-Chef

Jonas Stampfler

Christian Jeker

Genehmigt, 11. Oktober 2017

Die Kantonalpräsidentin

Die Sekretärin

Antje Lässer

Alexandra Meier